

## Werk

**Titel:** Zu Seite 31

**Ort:** Heidelberg

**Jahr:** 1825

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\\_1825\\_0008|log35](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1825_0008|log35)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

Promessen-Comité.

No. 1964.

Promesse über den Prämienschein No. 139961.

Sechste Ziehung.

Die unter der Firma »Promessen-Comité« bestehende Gesellschaft, verpflichtet sich hiermit, in dem Falle, das auf den Prämienschein No. 139961 in der bevorstehenden nach Inhalt der Bekanntmachung vom 24. August 1820. erfolgenden sechsten Ziehung der Prämien auf Staats-Schuldscheine, eine Prämie von 150 Rthlr. oder eine höhere mit Inbegriff der höchsten von 80,000 Rthlr. gezogen wird, dem Vorzeiger dieser Promesse, gegen Zurückgabe derselben, die gezogene Prämie zwei Monate nach Beendigung der gedachten sechsten Ziehung, baar auszuzahlen.

Die Gesellschaft übernimmt die Verbindlichkeit, den nach Inhalt der obengedachten Bekanntmachung zurückgehenden Prämien-schein nebst den dazu gehörigen Staats-Schuldschein und Coupons, der Prämien-Vertheilungs-Casse einzuliefern, wogegen sie dem Inhaber der gegenwärtigen Promesse, auf die auszuzahlende Prämie 100 Rthlr. baar in Abzug bringt.

Der Inhaber der gegenwärtigen Promesse ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Beendigung der vorerwähnten sechsten Ziehung zur Empfangnahme der Zahlung sich zu melden, weil späterhin letztere ihm nicht mehr gewährt wird, vielmehr mit Ablauf der bestimmten Frist, alle Rechte und Verbindlichkeiten aus der gegenwärtigen Promesse ohne weiteres von selbst unbedingt und unwiderruflich erlöschen.

Uebrigens kann und will die Gesellschaft unter keinen Umständen mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Besizes und der Legitimation des Vorzeigers der gegenwärtigen Promesse sich befassen. Die versprochene Zahlung erfolgt mithin rechtsgültig an den Vorzeiger. Für diese Promesse ist der bedungene Preis bezahlt, worüber quittirt wird. Berlin, den 1ten August 1823.

Promessen-Comité.

Gebrüder Benecke. Anton Bendemann. J. Crelinger. Z. Fricbe. C. Heine. M. Jacobson. Mendelssohn et Franckel. Meckow et Pietsch. D. J. Kiejs. Carl W. J. Schultze.

zeitige Bevollmächtigte.

N. N. N. N.

Buchhalter. Kontrolleur. N. N. N. N.

L.S.

Der oben bezeichnete Original-Prämienschein ist bei der Prämien-Vertheilungs-Casse deponirt.

Obige Prämienschein-Nummer kann zur 7ten Ziehung renovirt werden, wenn sie in der 6ten nicht gezogen wird; jedoch muß die Renovation, spätestens vier Wochen nach der 6ten Ziehung, geschehen.

